



Unabhängiger Verwaltungssenat Burgenland

A-7001 Eisenstadt, Neusiedler Straße 35-37/8

Parteienverkehr: Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr, DVR: 0660558

Telefon: 02682/66811/1113, Telefax: 02682/66811/1177

Email: post.uvs@bgld.gv.at

A 20/01/2000.001/015

Eisenstadt, am 31.03.2006

Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetz 2006,
Begutachtung, Stellungnahme

Bezug: GZ: BKA 600.127/0004-V/1/2006

Per E-Mail:
v@bka.gv.at

An
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 1
1014 Wien

Die kurze Begutachtungsfrist erlaubte keine gründliche Erörterung der umfassenden Änderungsvorschläge und eine ausführliche Stellungnahme. Deshalb wird auf die Stellungnahme der Konferenz der Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern verwiesen und schwerpunktmäßig ergänzt:

1. Entgegen der erklärten Absicht sollte nicht nur die Reduzierung der Verurteilungen Österreichs durch den EGMR wegen überlanger Verfahrensdauer Ziel einer Neuregelung sein sondern vor allem eine Beschleunigung der Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof insgesamt angestrebt werden. Dies erfordert Verwaltungsgerichte erster Instanz und den Verwaltungsgerichtshof als Revisionsgericht mit umfassender Ablehnungskompetenz. Die im Entwurf vorgesehenen Rechtsbehelfe können an der Notwendigkeit einer grundsätzlichen Strukturreform nichts ändern. Die Verlängerung der Rechtsmittelfristen läuft dem Ziel der Beschleunigung der Verfahren sogar zuwider. Vor der Einführung eines Verfahrensbeschleunigungsmodells sollte die Entscheidung für die Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz getroffen sein.

2. Der seit Jahren (insbesondere im Strafrecht) feststellbare Trend, dass die ersten Instanzen mangelhafte Ermittlungsverfahren durchführen und hauptsächlich bestrebt sind, rasch einen Bescheid zu fällen, der beim UVS angefochten werden kann, womit sie die Sache „los sind“, führt aus dieser Sicht dazu, dass die Berufungsbehörde erstmals Ermittlungen zur Durchführung des Sachverhalts durchführen muss, was kostenintensiver und zeitaufwendiger ist. Die Möglichkeit der Zurückverweisung nach § 66 Abs. 2 AVG sollte auf grob mangelhafte Ermittlungsverfahren – auch im Strafverfahren – erweitert werden. Dies schon deshalb, weil die ersten Instanzen dann damit rechnen müssen, dass sie den Akt „zurückbekommen“ und die Arbeit nicht auf die Berufungsbehörde „abschieben“ können. Im Hinblick auf die zeitliche Nähe zur Tat sind erstinstanzliche Ermittlungsschritte im Strafverfahren auch regelmäßig erfolgreicher. Viele Berufungen werden nur ergriffen, weil entlastende Momente nicht erhoben wurden oder erforderliche Zeugeneinvernahmen unterblieben. Dies würde im Ergebnis nach einiger Zeit zu einer Beschleunigung und Verbilligung der Verwaltungs(straf)verfahren in erster und zweiter Instanz zusammengerechnet führen.

3. Die in § 40 Abs. 5 Zustellgesetz vorgesehene Möglichkeit der Zustellung per Fax sollte über den 31.12.2007 aufrechterhalten bleiben. Diese Art der Zustellung ist die hauptsächlich verwendete bei der Ladung von Polizeibeamten und der Zustellung von Bescheiden an Rechtsanwälte (die bisher kaum bis gar nicht die E-Mail- oder Faxmöglichkeit für Zustellungen nützen). Auch Privatpersonen haben häufiger Faxanschlüsse als E-Mailadressen. Dies wird sich auch noch lange nicht ändern.

4. Die belangte Behörde bzw. der Rechtsträger sollte im Falle des Obsiegens vor den Höchstgerichten auch einen Anspruch auf Kosten haben. Dass der nicht anwaltlich vertretene und obsiegende Beschwerdeführer keinen Schriftsatzaufwand ersetzt bekommt, erscheint sachlich unbegründet, muss doch der anwaltlich nicht vertretene Beschwerdeführer im Falle seines Unterliegens zahlen. Er hat auch jedenfalls einen Aufwand, mag er auch nicht in einem zu bezahlenden Rechtsanwaltshonorar bestehen.

Auch erscheint es überlegenswert, über eine Kostentragungspflicht der in einem Administrativverfahren unterliegenden Partei nachzudenken (derzeit nur bei Beschwerden).

5. Wenn die mündliche Verkündung einer UVS-Entscheidung nicht mehr die Wirkung der Bescheiderlassung hat, so wird sie an sich schon entwertet. Zu dem entsteht bei der vorgeschlagenen Regelung ein ungelöstes Problem, wenn die schriftliche Ausfertigung des verkündeten Bescheides, an den der UVS gebunden ist, aus welchen Gründen immer, nicht zugestellt werden kann und in der Folge Verjährung eintritt (was eine andere Berufungsentscheidung als die verkündete erfordern würde).

Wenn der UVS bei der schriftlichen Ausfertigung eines mündlich verkündeten Bescheides säumig ist, so kann dies zu einer unzumutbaren Verfahrensdauer führen. Um dieses Problem in den Griff zu bekommen wird vorgeschlagen, dass der mündlich verkündete Bescheid ex lege außer Kraft tritt, wenn er innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung nicht ausgefertigt wird.

6. Der UVS Burgenland bezeichnet (wie auch andere UVS) seine Entscheidungen (nur) als „Erkenntnisse“. Diese Möglichkeit sollte bestehen bleiben (dagegen steht Art.3 Z. 41 des Entwurfes).

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme im Wege elektronischer Post übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Mag. G r a u s z e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: